



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

Träger von Kindertagesstätten

Kommunale Spitzenverbände

Liga der Spitzenverbände der  
freien Wohlfahrtspflege  
im Land Rheinland-Pfalz

Katholisches Büro Mainz  
Saarstraße 1  
55122 Mainz

Evangelische Kirche im Land Rheinland-Pfalz  
Rheinstraße 101  
55116 Mainz

### nachrichtlich:

Ministerium für Integration, Familie,  
Kinder, Jugend und Frauen  
Kaiser-Friedrich-Straße 5 a  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in	/	E-Mail	Telefon	/	Fax
37		Frau Michell			06131 967-293		
RdSchr. LJA- 5/2011		Michell.Doris@lsjv.rlp.de			06131 967-12293		

## **Kommunal- und Verwaltungsreform Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem am 1.1.2012 in Kraft tretenden § 22 a des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) wirken die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte bei der Erteilung der Betriebserlaubnis

1/4

Blinden und sehbehinderten Personen  
werden Schriftstücke in diesem Verfahren  
auf Wunsch in einer für sie  
wahrnehmbaren Form übermittelt.

**Kernarbeitszeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)  
Fax: 06131 967-310





einer Kindertagesstätte hinsichtlich Bau und Ausstattung mit und erhalten dadurch neue Aufgaben.

Diese stellen sich wie folgt dar:

- 1.) Entgegennahme des Antrages auf Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 22 a Satz 2 Halbsatz 1 AGKJHG)
- 2.) Beratung während der Bauphase durch das Jugendamt (§ 15 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz, Ansprechpartner für Rückfragen und ggf. notwendige Planungsänderungen für den Bauherrn und die sonstigen am Bau Beteiligten).
- 3.) Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde (die ggfls. bei der Kreisverwaltung angesiedelt ist) und dem Einrichtungsträger in Bezug auf die Geeignetheit der Baumaßnahme (bestehen baurechtlich zu berücksichtigende Bedenken, wie z. B. Brandschutz bei unter Dreijährigen?)
- 4.) Entscheidung der Kreis- oder Stadtverwaltung nach § 22 a Satz 2 zweiter Halbsatz AGKJHG zu Bau und Ausstattung auf Grundlage der ebenfalls zu übermittelnden Stellungnahme der Jugendämter (hier ist ggfls. die Beteiligung des kreisangehörigen Jugendamtes nötig) zu der Eignung des Baus und der Ausstattung der entsprechenden Kindertagesstätte

Bau und Ausstattung einer Kindertagesstätte müssen die Erfüllung des Förderungsauftrags gemäß § 2 Kindertagesstättengesetz ermöglichen und dazu geeignet sein, das Kindeswohl nach § 45 SGB VIII zu gewährleisten. Für die Beurteilung der Geeignetheit einer Baumaßnahme gibt die Orientierungshilfe „Raumkonzepte für Kindertagesstätten“, (Beschluss des Landesjugendhilfeausschuss vom 21. Juni 2010) weiterführende Hinweise. Die Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz enthalten unter Punkt 5.5 Ausführungen zur Raum- und Sachausstattung (mit weiteren Hinweisen) und auch die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz machen unter 6. 1. Ausführungen zu der räumlichen Gestaltung von Kindertagesstätten. Bei der Aufnahme von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres sind die fachlichen Anforderungen und Hinweise zu beachten, die das Landesjugendamt im Rahmen des Programms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ am 1. April 2007 veröffentlicht hat<sup>1</sup>.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erteilt nach § 22 a Satz 1 AGKJHG i.V.m. §§ 45, 85 Abs 2 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Erlaubnis für den Betrieb der Kindertagesstätte und legt dabei die Entscheidungen der Kreis – und Stadtverwaltungen nach § 22 a Satz 2 AGKJHG zugrunde. Diese sollten u.a. folgende Ausführungen enthalten:

<sup>1</sup> [http://kita.bildung-rp.de/fileadmin/downloads/Zweij\\_hrige\\_Endfassung\\_24\\_01\\_2008.pdf](http://kita.bildung-rp.de/fileadmin/downloads/Zweij_hrige_Endfassung_24_01_2008.pdf)





### Bau<sup>2</sup>:

- Ausführungen zu der Lage der Örtlichkeit, insbesondere in Bezug auf das Einzugsgebiet, die Verkehrsanbindung und Verkehrsbelastung, die in der Umgebung befindlichen Gebäude und deren Nutzung und
- Geeignetheit des Gebäudegrundrisses und der Größe und Geeignetheit des Außengeländes – jeweils in Zusammenhang mit der vorgesehenen Angebotsstruktur (Altersgruppe, Anzahl der Kinder, etc.) im geplanten pädagogischen Konzept. Die Räume und das Außengelände müssen in der Gesamtschau die Umsetzung des Konzeptes gewährleisten.

### Ausstattung:

- Ausführungen zur Ausstattung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Angebotsstruktur und den (geplanten) pädagogischen Konzepten.
- Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Um eine Definition zu erhalten, die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens umgesetzt werden kann, wird Bezug genommen auf die Vorschrift des § 946 BGB. Danach werden diejenigen Gegenstände dem Eigentum des Grundstücks zugerechnet, die wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind. Zumeist handelt es sich dabei um fest mit dem Grundstück oder dem Gebäude verbundene Gegenstände, wie z. B. Waschbecken, Duschwannen, Einbauküchen u. Ä. Nicht hierunter fällt das übliche Mobiliar.

Die wesentlichen Punkte, die bei der Planung und Ausgestaltung einer Kindertagesstätte zu bedenken sind, sind in der Orientierungshilfe „Raumkonzepte für Kindertagesstätten“ unter Punkt 3.2. in der „Checkliste“ dargestellt.

Ihre abschließende Entscheidung zu Bau und Ausstattung nach § 22 a AGKJHG geben die Kreis- und Stadtverwaltungen mit sämtlichen weiteren Unterlagen der anderen zu beteiligenden Behörden an das Landesjugendamt, das die Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für die Einrichtung erteilt.

Der Beratungsauftrag des Landesjugendamtes nach § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII hinsichtlich der Planung und Betriebsführung von Kindertagesstätten bleibt unberührt. Mit

---

<sup>2</sup> Zu berücksichtigen ist, dass die kreisangehörigen Jugendämter für die Finanzierung als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und ggfls. als Einrichtungsträger grundsätzlich mit verantwortlich sind. Das Land fördert den Aus- und Umbau in Form von Pauschalbeträgen.





Rücksicht auf schnelle und abgestimmte Entscheidungsfindungen sollte das Landesjugendamt frühzeitig in die Planungen einbezogen werden.

Um die Umsetzung der neuen Regelung ohne Verzögerungen zu ermöglichen, wird das Landesjugendamt die Träger der Kindertagesstätten anschreiben und darauf hinweisen, dass alle Anträge auf Erteilung oder Änderung einer Betriebserlaubnis, d.h. auch Anträge, die keine baulichen Veränderungen betreffen, sowie Anträge von erlaubnispflichtigen Einrichtungen außerhalb der öffentlichen Förderung (z.B. gewerbliche Einrichtungen), unmittelbar bei der örtlich zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung zu stellen sind.

Kommunen, ggfls. das örtlich zuständige Jugendamt, Träger und Landesjugendamt bilden eine Verantwortungsgemeinschaft, die das Wohl der Kinder in den Einrichtungen miteinander zu gewährleisten haben. Die Umsetzung wird in Abstimmung mit Landkreistag und Städtetag von einer Arbeitsgruppe begleitet, die am 9. Dezember 2011 zum ersten Mal tagt.

Ich bin mir sicher, dass die Kommunen und das Landesjugendamt in bewährter Weise diese Aufgabe in ihrer neuen Struktur konstruktiv gestalten werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Birgit Zeller

